

ZVR 2021/159

V der BMK, mit der die Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung 2008 geändert wird, BGBl II 2021/167

Das Inkrafttreten mehrerer Bestimmungen der Änderungsverordnung BGBl II 2021/119 wurde von 1. 4. 2020 auf 1. 5. 2021 geändert.

Inkrafttreten: 14. 4. 2021

Schifffahrtsrecht

ZVR 2021/160

V der BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Binnenschifffahrt erlassen werden (Binnenschifffahrt-Ausbildungsordnung), BGBl II 2021/198

Der Lehrberuf Binnenschifffahrt ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Inkrafttreten: 1. 5. 2021 und 1. 1. 2022

Umweltrecht

ZVR 2021/161

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer One Mobility GmbH und das Bundesgesetz über die Einführung des Klimatickets erlassen werden (1275/A AB 767 BlgNR 27. GP), BGBl I 2021/75

Mit diesem Bundesgesetz wurden die Grundlagen zur Umsetzung tariflicher Maßnahmen, insb der nationalen Netzkarte (Klimaticket), durch das BMK geschaffen.

Die Kosten zur Umsetzung des Klimatickets finanzieren sich aus den eingehobenen Fahrgelderlösen sowie Zuwendungen aus dem Bundesbudget. Mit dem Gesetz werden insb die erforderlichen Voraussetzun-

gen für Abgeltungen an die Verkehrsunternehmen, mit welchen die jeweiligen Beförderungsverträge mit dem Fahrgast zustande kommen, sowie für die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, allenfalls auf Basis zu erlassender V und abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen, geschaffen.

Inkrafttreten: 15. 4. 2021

ZVR 2021/162

Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (RV 941 AB 979 BlgNR 27. GP), BGBl I 2021/163

Die RL 2019/1161/EU wird mit dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz umgesetzt. Jeder Auftraggeber, der Straßenfahrzeuge im Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes beschafft oder einsetzt,

wird verpflichtet, die Mindestziele zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen einzuhalten.

Inkrafttreten: 28. 7. 2021

Rechtsprechung

ZVR 2021/163

→ Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Beistandsleistungen in Haus und Garten

§§ 1327, 1358
ABGB;
§ 332 ASVG

OGH 22. 10. 2019,
2 Ob 17/19t
(OLG Linz
22. 11. 2018,
1 R 143/18g;
LG Steyr
31. 7. 2018,
4 Cg 97/17y)

§§ 1327, 1358 ABGB; § 332 ASVG

Beistandsleistungen in Gestalt von Instandsetzungsarbeiten in Haus und Garten sind grds als entgangener Unterhalt nach § 1327 ABGB ersatzfähig. Soweit neben der Witwe auch eine Tochter anspruchsberechtigt ist, kann die Witwe solche Fixkosten entsprechend der Kopfquote nur im Aus-

maß von 50% geltend machen. Eine Aktivlegitimation zu 100% steht der Witwe zu, soweit sie Aufwendungen für derartige Unterhaltsleistungen bereits getätigt hat. Dann ist es nämlich zu einem Anspruchsübergang nach § 1358 ABGB gekommen, soweit dem nicht ein Anspruchsübergang nach § 332 ASVG entgegensteht.

Sachverhalt:**[Tödlicher Unfall]**

Am 30. 7. 2016 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem der Ehemann der Kl tödlich verletzt wurde. Das Alleinverschulden an der Kollision trifft den ErstBekl.

während die Eltern der Kl aufgrund eines Wohnungsgebrauchsrechts (samt Mitbenutzungsrecht an Kellerräumen und Außenanlagen) die Erdgeschosswohnung benutzen. Die monatl Fixkosten der Familie beliefen sich auf € 1.549,53.

[Deckung des Wohnbedarfs]

Die Kl und der Getötete waren verheiratet und hatten eine gemeinsame 2011 geborene Tochter. Die Kl ist seit dem Jahr 2009 Alleineigentümerin einer Liegenschaft mit einem Zweifamilienhaus, in dem die Familie die Dachgeschosswohnung, bestehend aus mehreren Räumen, einem Stiegenhaus und einem Balkon, bewohnte,

[Deckung des laufenden Unterhalts]

Der Unterhalt der Familie wurde vom Einkommen beider Ehegatten gemeinsam bestritten. Der Getötete war als Installateur angestellt. Seine Arbeitszeit betrug durchschnittlich 45 Wochenstunden. Insgesamt verdiente er mtl etwa € 2.466,63 netto. Die Kl verdient durchschnittl € 1.450,- netto im Monat und erhält seit 31. 7. 2016 eine Witwenpension von durchschnittlich

€ 760,- im Monat ausbezahlt. Der Verstorbene führte neben seiner berufl Tätigkeit in seiner Freizeit für diverse Bekannte, Freunde und Verwandte regelmäßig Installations-, Reparatur- bzw Instandhaltungsarbeiten durch, die pro Jahr insgesamt etwa 270 Stunden betru- gen. Für seine Arbeitsleistungen verrechnete er pro Stunde durchschnittlich € 22,50.

[Tätigkeitsspektrum in Haus und Garten]

Als Ausgleich zu seinem Berufsalltag betätigte sich der Verstorbene gerne im Garten, um den er sich vom Rasenmähen und Bäumeschneiden bis hin zur Orchideen- pflege und Glashaus- sowie Hochbeetbetreuung umfas- send kümmerte. Außerdem fielen die Terrassen-, Zu- fahrts-, Carport- und Dachrinnenreinigung, die Hei- zungs-, Solaranlage- und Schwimmbadwartung sowie die Autowäsche samt Reifenwechseln in seinen Aufga- benbereich. Im Winter übernahm er zusätzl die Schnee- räumung. Im Haushalt war er der Kl beim Staubsaugen, bei der Abfluss- und Kaminofenreinigung sowie bei der Holzaufbereitung für den Kaminofen in der Dachge- schosswohnung behilflich. Die Haushaltstätigkeiten wie Kochen, Putzen und Waschen erledigte überwiegend die Kl. Insgesamt verbrachte der Verstorbene durch- schnittl 30 Stunden im Monat mit Garten- und Haus- haltstätigkeiten bzw Instandhaltungsarbeiten der Au- ßenanlagen des Zweifamilienhauses, wobei davon etwa 12,5 Stunden auf mittelschwere und 17,5 Stunden auf schwere Arbeiten entfielen.

[Konkret anstehende Instandhaltungsarbeiten]

Im Jahr 2017 wurde der Neuanstrich der Wohnung sowie des Stiegenhauses notwendig. Für die Arbeits- leistungen des beauftragten Unternehmens zahlte die Kl rund € 3.350,-. Ohne den tödlichen Verkehrsunfall hätte ihr Ehemann diese Malerarbeiten erbracht. Er hatte auch eine Renovierung des Stieggeländers ge- plant. Auch diese Arbeiten hätte er selbst durchgeführt. Die nunmehr für das Stieggeländer aufzuwendenden Kosten für Arbeitsleistungen ohne Material belaufen sich auf rund € 1.000,-.

[Klagebegehren]

Die Kl beehrte den Zuspruch von zuletzt € 54.707,- sA und die Feststellung der Haftung der Bekl für sämtl (zukünftigen) Schäden aus dem Verkehrsunfall. Das Leistungsbegehren enthält ua € 34.960,- an entgan- gem Unterhalt im Zeitraum August 2016 bis Nov 2017 inkl Dienstleistungen von mtl 32,5 Stunden und € 16.815,- an Ersatz für entgangene handwerk- l Arbeitsleistungen. Die Konsumquoten wurden mit 45% (Witwe), 35% (Getöteter) und 20% (Kind) aufgeteilt.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl anerkannten das Feststellungsbegehren und wandten gegen das Leistungsbegehren – soweit noch wesentl – ein, dass die von der Kl für den Unterhaltsent- gang vorgenommene Berechnungsweise nicht der hRsp entspreche und nicht nachvollziehbar sei. Angesichts des höheren Einkommens des Getöteten sei bei ihm eine etwas höhere Konsumquote von 40% realistisch. Bei einer Konsumquote der Tochter von 25% sei von einer solchen der Kl iHv 35% auszugehen. Unter Berücksich- tigung der Überstunden und Pfuscherarbeiten seien die

behaupteten Naturalunterhaltsleistungen nicht plausi- bel. Bei Heranziehung eines üblichen Stundensatzes von € 12,- ergebe sich bei 30 Stunden ein Betrag von € 360,-, wobei diese Leistungen auch anderen Familien- mitgliedern zugutegekommen seien.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem (von den Bekl anerkannten) Fest- stellungsbegehren und dem Leistungsbegehren iHv € 22.870,48 statt, das BerG in Höhe von € 25.904,72 jeweils sA.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die aoRev der Bekl mit dem Abänderungsantrag.

Der OGH gab der aoRev der Bekl – mit dem Abänderungsantrag, das Klagebege- hren im Umfang von weiteren € 11.584,24 (€ 3.034,24 Unterhaltsentgang; € 4.200,- Naturalleistungen in Haus und Garten sowie € 3.350,- und € 1.000,- Malerarbeiten/Stie- gengeländer) abzuweisen – tw Folge und wies einen Betrag von weiteren € 4.700,- sA ab (einschließl der bereits rk Teile Ge- samtzuspruch sohin € 21.204,72 sA und Ab- weisung von € 33.502,28 sA).

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG von der Judikatur des OGH abgewichen ist; sie ist auch tw berechtigt.

[Vorbringen der Bekl]

Die Bekl wenden sich mit der Behauptung eines zweit- instanzl Verfahrensmangels gegen die Erhöhung des Zuspruchs um € 3.034,24. Ferner scheitere der Zu- spruch der Kosten für Professionisten daran, dass Lei- stungen, die der Getötete als Heimwerker in Eigenregie erbracht hätte, den deutlich höherwertigen Leistungen eines Fachunternehmens nicht gleichwertig seien. Un- berücksichtigt sei auch geblieben, dass nicht sämtl Leistungen des Getöteten als Unterhaltsleistungen (nur) für die Kl veranschlagt werden könnten, weil es einem Teil der Leistungen am Unterhaltscharakter mangle (jenen, die der Getötete als Hobby ausgeübt habe) und die Leistungen des Getöteten auch anderen im Familienverband lebenden Angehörigen (insb der Tochter) zugutegekommen seien. Weder habe die Kl behauptet noch habe das ErstG festgestellt, dass nun- mehr die Kl die vom Getöteten zu Lebzeiten für die Tochter erbrachten Leistungen erbringe. Aus diesem Grund hätten die Kosten für Malerarbeiten und die Renovierung des Stieggeländers nicht zugesprochen werden dürfen. Auch die vom Getöteten im Haushalt erbrachten Naturalunterhaltsleistungen seien der Kl nur zu 50% zugekommen, weshalb ein weiteres Teilbe- gehren von € 4.200,- abzuweisen sei.

Hiezu wurde erwogen:

[...]

[Zum Anspruch nach § 1327 ABGB – maßgebli Verhältnisse zum Todeszeitpunkt]

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Unter- haltsentgang ist § 1327 ABGB. Danach muss, wenn aus einer körperl Verletzung der Tod erfolgt, den Hinterblie- benen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz

Fortschreibung 2 Ob 197/ 17k ZVR 2018/219 (Ch. Huber) mit Klarstel- lungen für Berechnung des Unterhaltsentgangs sowie entgangener Bei- standsleistungen nach § 1327 ABGB in Drei-Personen-Haushalt iZm Heimwerker- und Garten- arbeiten.

zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. Die Hinterbliebenen sind so zu stellen, wie sie stünden, wenn der zum Unterhalt Verpflichtete nicht getötet worden wäre. Dabei ist von den Verhältnissen (bis) zum Todeszeitpunkt auszugehen. Künftige Entwicklungen sind aber, soweit möglich, bei der Bemessung im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen (2 Ob 94/13 g; 2 Ob 40/10 m; 2 Ob 149/09 i, je mwN).

[Berechnungsmodus für Unterhaltsentgang]

Das Gesamteinkommen der Ehegatten ist zunächst um die fixen Haushaltskosten zu vermindern; sodann ist zu ermitteln, welche Anteile des verbleibenden Betrags zur Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder aufgewendet wurden (Konsumquote). Zur Konsumquote der Ehefrau ist der vom Ehemann (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) getragene Fixkostenanteil hinzuzurechnen. Davon ist nicht das gesamte Eigeneinkommen der Ehefrau abzuziehen, sondern nur der dem Eigeneinkommen der Ehefrau entsprechende Betrag vermindert um den Fixkostenanteil der Ehefrau (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten). Daraus ergibt sich dann der Unterhaltsentgang der Ehefrau, auf den sie sich den Witwenversorgungsanspruch anrechnen lassen muss (RS0031954).

[Modifizierung bei unterhaltsberechtigten Kindern]

In Fällen, in denen beide Ehegatten ihr Einkommen für die Fixkosten, den Unterhalt der Kinder und den Lebensbedarf des Partners anteilmäßig zur Verfügung stellen, ist diese Berechnung nach stRsp wie folgt zu ergänzen: Von dem sich aus der Konsumquote der Ehefrau zzgl des vom Ehemann getragenen Fixkostenanteils ergebenden Betrag ist weiters der dem Anteil der Ehefrau (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) am Unterhalt (der Konsumquote) der Kinder entsprechende Betrag abzuziehen (2 Ob 99/06 g; 2 Ob 178/04 x; 8 Ob 143/80; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1327 Rz 34; vgl *Harrer/Wagner* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1327 Rz 34).

Diesen Vorgaben folgt die Berechnung des BerG. Die Rev hält dem, abgesehen von der bereits verneinten Mangelhaftigkeit des BerVerfahrens nichts entgegen, sodass es bei dem vom BerG ermittelten Erhöhungsbetrag von € 3.034,24 zu bleiben hat.

[Zum Ersatz von Haushalts- und sonstigen Naturalleistungen]

§ 1327 ABGB bildet auch die Anspruchsgrundlage für den Ersatz entgangener Naturalleistungen des Getöteten mit Unterhaltscharakter. Der Anspruch des Ehegatten auf Beistand ist dem Unterhaltsanspruch gleichzuhalten. Für infolge des Todes des Ehegatten entgangene Beistandsleistungen gebührt dem Hinterbliebenen grds Schadenersatz nach § 1327 ABGB (RS0031763 [T 4]; RS0031542). Zu den Leistungen mit Unterhaltscharakter zählt auch die Verschaffung einer angemessenen Wohnmöglichkeit (2 Ob 149/09 i; RS0031464). Auch die Leistungen des getöteten Ehegatten zur Erhaltung von Haus und Garten in einem der Verkehrsübung entsprechenden Zustand sind ersatzfähig (2 Ob 57/92; *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB – ON^{1,04} § 1327 Rz 24). Dass eine Beistandsleistung gleichzeitig

Sportersatz oder Hobby ist, nimmt ihr, jedenfalls soweit es sich – wie im vorliegenden Fall – um verkehrsubliche Gartenarbeit handelt, nicht den Unterhaltscharakter (*Reischauer* in *Rummel*³ § 1327 Rz 27 mwN).

[Zur Höhe des Ersatzes der Naturalleistungen]

Für entgehende Naturalleistungen ist jener Aufwand zu ersetzen, der erforderl ist, um den Geschädigten so zu stellen, wie er stünde, wenn der Getötete die Leistung weiter erbracht hätte. Der Geschädigte ist in die Lage zu versetzen, sich in der im Leben üblichen Weise wirtschaftl gleichwertige Dienste zu verschaffen (2 Ob 322/99 p; 2 Ob 38/00 b; 2 Ob 99/06 g ua). Entscheidend ist, welchen Aufwand die Hinterbliebenen haben, um Leistungen zu erlangen, die jenen des Getöteten entsprechen (vgl 2 Ob 18/88). Dabei ist der objektive Wert der Leistungen zu vergüten (2 Ob 338/99 s).

[Maßgebli Bruttokosten für eine entsprechende Ersatzkraft]

Anhaltspunkte für die Bemessung liefert die vergleichsweise Heranziehung der für eine entsprechende Ersatzkraft erforderl Aufwendungen (RS0031504), wobei die Bruttokosten für eine professionelle Ersatzkraft zu ersetzen sind (2 Ob 99/06 g mwN; RS0031691). Das gilt auch für die im Haushalt verrichteten und den Unterhaltsberechtigten nun entgehenden Tätigkeiten des Getöteten als „Heimwerker“, sofern ihnen Unterhaltscharakter zukommt. Der OGH hat Reparatur- und Erhaltungsarbeiten auf der gemeinsamen Liegenschaft der Ehegatten bereits Unterhaltscharakter zugebilligt (2 Ob 98/88; vgl 2 Ob 99/06 g). Auch dafür stehen den Hinterbliebenen daher die Kosten professioneller Ersatzkräfte zu.

[Zur Aufteilung der Naturalleistungen]

Der OGH hat sich erst kürzlich in der E 2 Ob 197/17 k ZVR 2018/219 (*Huber*) mit der bis dahin bestehenden uneinheitl Rsp bei Vorhandensein mehrerer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener befasst, die tw dem seinerseits Unterhaltspflichtigen die Aktivlegitimation für den gesamten Wert der entgangenen Leistungen zugestand, tw jedoch davon ausging, dass der Unterhaltsentgang mehrerer Hinterbliebener getrennt zu beurteilen sei. Der Sen stellte in dieser Entscheidung zunächst klar, dass für eine Unterscheidung nach der Art der Naturalleistung (einerseits Haushaltsführung, andererseits Leistungen für das Schaffen, Erhalten oder Verbessern einer Familienwohnung) kein Grund erkennbar ist. Er gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass (jedenfalls) eine analoge Anwendung von § 1358 ABGB zu einem Ersatzanspruch des (hinterbliebenen) Unterhaltsschuldners führt, soweit er aufgrund seiner Unterhaltspflicht Leistungen erbringt, zu deren Ersatz der Schädiger verpflichtet wäre. Ein Zuspruch erst künftig fällig werdender Leistungen kommt aber nur an den jeweils Geschädigten in Betracht, weil der Anspruch eines dritten Leistenden nach § 1358 ABGB nicht nur vom Bestehen des Unterhaltsanspruchs (ihm gegenüber), sondern auch von dessen jeweiliger Erfüllung durch den Dritten abhängig ist. Nach diesen Kriterien sind auch im vorliegenden Fall die auf den Ersatz für die Naturalleistungen des Getöteten gerichteten Ansprüche zu beurteilen.

[Zu den Arbeiten im Haushalt und Garten]

Der Getötete hat für Haushalt und Garten mtl insgesamt 30 Stunden an Arbeitsleistungen erbracht. Dabei wurden nur schwere und mittelschwere Arbeiten veranschlagt, sodass etwa die Mithilfe beim Staubsaugen vernachlässigt werden kann. Diese Leistungen kamen nicht nur der Kl, sondern auch der gemeinsamen Tochter zugute. Da – mangels behaupteten und festgestellten besonderen Verhältnisses – eine Teilung nach Kopfteilen vorzunehmen ist (2 Ob 121/99 d; vgl 2 Ob 197/17 k; *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB – ON^{1.04} § 1327 Rz 27; *Reischauer in Rummel*³ § 1327 Rz 27), ergibt dies bereits die in der Rev angestrebte Kürzung dieses Ersatzanspruchs um die Hälfte. Daher müssen keine Erwägungen dahin angestellt werden, ob nicht auch die Eltern der Kl an den im Garten erbrachten Leistungen partizipierten.

Die Kürzung wäre aber dann nicht vorzunehmen, wenn die Kl die den Feststellungen zu entnehmenden Arbeiten bis zum Schluss der mdl Verhandlung selbst oder durch von ihr beigezogene Hilfskräfte erbracht hat. Würde dies zutreffen, wäre der anteilige Ersatzanspruch der Tochter im Weg des § 1358 ABGB auf sie übergegangen, sofern dem nicht die Legalzession nach § 332 ASVG entgegensteht (vgl auch dazu 2 Ob 197/17 k). Allerdings liegen weder Behauptungen noch Feststellungen vor, auf die ein Forderungsübergang auf die Kl gestützt werden könnte.

Einer Aufhebung der vorinstanzl Entscheidungen zur Erörterung dieser Frage (§§ 182, 182 a ZPO) bedarf

es nicht, haben doch die Bekl bereits in erster Instanz den Einwand erhoben, dass die Naturalleistungen des Kl auch „anderen Familienmitgliedern“ zugute gekommen seien. Angesichts solcher Einwendungen hatte die Kl ihren Prozesstandpunkt selbst zu überprüfen und die erforderl Konsequenzen zu ziehen (vgl 2 Ob 139/18 g; RS0122365).

Der Rev ist daher darin zu folgen, dass die vom Getöteten in Haushalt und Garten erbrachten Leistungen nur zur Hälfte der Kl zuzuordnen sind. Der Rev ist insofern Folge zu geben und der Zuspruch ist im Umfang des angefochtenen Hälftebetrags von € 4.200,- zu verringern.

[Zu den Maler- und Renovierungsarbeiten]

Aus den dargelegten Grundsätzen folgt, dass der Kl die Kosten für den Neuanstrich der Dachgeschosswohnung und des nach den Feststellungen dazugehörigen Stiegenhauses, für welche sie tatsächl bereits aufkam, in voller Höhe zu ersetzen sind. Demgegenüber wurde eine bereits erfolgte Leistungserbringung der Kl in Bezug auf die geplante Renovierung des Stiegengeländers (mit Kosten von € 1.000,-) nicht festgestellt, weshalb ihr von diesen Kosten entsprechend der Aufteilung nach Kopfteilen lediglich die Hälfte gebühren kann. Es ist das Klagebegehren daher im Umfang weiterer € 500,- abzuweisen.

[Ergebnis]

In tw Stattgebung der Rev ist der Zuspruch an die Kl daher um insgesamt € 4.700,- sA zu kürzen.

Anmerkung:

Tödlich endende Verkehrsunfälle sind erfreulicherweise rückläufig; die Folge ist, dass sich auch der OGH mit derartigen Ansprüchen seltener zu befassen hat. Dass es bei der Regulierung solcher Unfälle immer noch viele offene Fragen gibt, belegt diese Entscheidung, bei deren Sachverhalt durchaus alltägliche Familienverhältnisse gegeben waren: Ehemann, Ehefrau, ein Kind, Doppelverdiener mit maßvollem mtl Einkommen, aufge bessert dadurch, dass der (getötete) Ehemann außerhäuslich im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ noch dazuverdiente sowie viele Eigenleistungen im Haus und Garten erbrachte.

Der kl Anwalt hat das penibel aufgelistet. Schlussendlich ist bedeutsam, wie viele Stunden das ergibt und wie diese zu bewerten sind. Gescheitert ist die Witwe mit einem Teilbegehren deshalb, weil ihr Anwalt die Grundsätze der Zuweisung der Aktivlegitimation nicht beachtet hat. Der OGH nimmt seit der E 2 Ob 197/17 k ZVR 2018/219 (*Ch. Huber*) eine strikte Aufteilung der Aktivlegitimation vor, wobei er – im Zweifel – eine Kopfquote annimmt. Insoweit war der kl Anwalt nicht auf dem letzten Stand bzw hat die entsprechenden Einwendungen der Bekl unbeachtet gelassen. Den Geschädigtenanwaltschaften sei ins Stammbuch geschrieben, dass sich solche Misslichkeiten, die im konkreten Fall wegen der Verjährung des Anspruchs der Tochter auch nicht mehr zu sanieren sind, vom tw Prozessverlust und der damit verbundenen Tragung der Prozesskosten abgesehen, ganz leicht vermeiden lassen, wenn die Ansprüche aller Unterhaltsgläubiger an den jeweiligen Kl abgetreten wer-

den. Die einzige Hürde ist dann, ob ein solcher Anspruch nicht womöglich bereits auf den SVTr nach § 332 ASVG übergegangen ist; denn das erfolgt im Zeitpunkt des Unfalls, sodass spätere rechtsgeschäftl Abtretungen zwischen den Familienangehörigen ins Leere gehen.

Dem OGH ist zu bescheinigen, dass seine strikte Linie zu einem ganz genauen Ergebnis – beim erstmaligen Zuspruch – führt. Zudem kann die Zuweisung der Aktivlegitimation an die einzelnen Unterhaltsgläubiger Auswirkungen für den Umfang des Regresses des SVTr haben bzw wie viel den Unterhaltsgläubigern nach Anrechnung der Sozialleistung noch verbleibt. Nachdrücklich ist freil darauf hinzuweisen, dass mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes die Fixkosten allein der Witwe zustehen – sonst wären es nämlich keine Fixkosten. War diese früher allein aktivlegitimiert, war das gewährleistet. Nunmehr muss jeweils eine Neuberechnung auch insoweit vorgenommen werden, und das bei jedem Kind mit dessen Selbsterhaltungsfähigkeit. Hoffentlich ist die Witwe dann (jeweils) noch anwaltlich vertreten, und (ebenso hoffentl) ist sich deren Anwalt der Problematik bewusst. Allein, mir fehlt der Glaube (jedenfalls für eine Vielzahl von Fällen).

Die Entscheidung enthält darüber hinaus noch eine Fülle von durchaus Geschädigten-freundlichen Aussagen:

„Der Geschädigte ist in die Lage zu versetzen, sich in der im Leben üblichen Weise wirtschaftl gleichwertige Dienste zu verschaffen.“ „Dabei ist der objektive Wert der Leistungen zu vergüten.“ „Das sind die Bruttokosten einer professionellen Ersatzkraft.“ Genau so





ist es. Ersatzfähig sind dabei naturgemäß lediglich die Arbeitsleistungen, nicht auch das Material. Betraut man freilich eine Firma mit bestimmten Tätigkeiten, bietet diese mitunter lediglich ein Gesamtpaket aus Material und Arbeit an; und dann ist auch für das Material mehr zu bezahlen, als das den Heimwerker im Baumarkt gekostet hätte. Die Einwendung der Bekl, dass Eigenleistungen gegenüber den deutlich höherwertigen Leistungen eines Fachunternehmens nicht gleichwertig seien, hat der OGH nicht aufgegriffen. Im Regelfall ist das auch unzutreffend. Was dem Heimwerker an Gerät und Routine fehlt, das macht er durch sein Engagement im Regelfall mehr als wett.

Leistungen zur Erhaltung von Haus und Garten sind in einem der Verkehrsübung entsprechenden Zustand ersatzfähig. Dass diese Beistandsleistung gleichzeitig Sportersatz oder Hobby ist, nimmt ihr nicht den Unterhaltscharakter. Das ist folgerichtig, ist doch auch beim Erwerbsschaden kein Abzug vorzunehmen, weil der Betreffende seine berufliche Tätigkeit nicht als Last und Mühsal, sondern vielmehr als Möglichkeit der Entfaltung ansieht.

Künftige Entwicklungen sind soweit wie möglich bei der Bemessung im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen.

Sowohl das kl Begehren als auch die Umsetzung im Rahmen einer gerichtl Entscheidung bleiben häufig hinter dieser Formel zurück. Diese Entscheidung differenziert penibel, dass der Neuanstrich der Dachgeschosswohnung bereits erfolgte, die Renovierung des Stieggeländers aber noch nicht. Hier wäre – generell – größerer Mut bei der Prognose geboten und das in mehrerlei Hinsicht. Abgesehen von besonderen Ereignissen – wie der Corona-Pandemie – sind in den letzten 75 Jahren die Erwerbseinkommen immer gestiegen; im Regelfall hat es nicht nur eine Abgeltung der Inflation, sondern auch eine Teilhabe am Wirtschaftswachstum gegeben. Das gilt für den Unterhalt am entgangenen Erwerbseinkommen des Ehemanns ebenso wie für dessen Leistungen in Haus und Garten. Instandhaltungsarbeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht bis in alle Ewigkeit halten; vielmehr sind sie nach einem bestimmten Zeitraum abermals vorzunehmen. Es sprechen gute Gründe dafür, solche Aufwendungen zu proportionalisieren und bei der Festsetzung der Rente zu berücksichtigen. Tut man das nicht, fallen sie – typischerweise, aber zu Unrecht – unter den Tisch.

*Christian Huber,
Berlin/Mondsee*

ZVR 2021/164

§ 97 StVO;
§§ 1, 9 AHG

OGH 26. 2. 2020,
1 Ob 4/20z
(LG Linz
11. 11. 2019,
14 R 228/19a;
BG Perg
20. 8. 2019,
35 C 98/18t)

→ Amtshaftung für die Tätigkeit eines Transportbegleiters

§ 97 StVO; §§ 1 und 9 AHG

Ein vom LH nach § 97 StVO zum Organ der Straßenaufsicht bestellter Transportbegleiter handelt hoheitl. Auch wenn er vom Transportunternehmer privatrechtl durch Vertrag beauftragt wird, ist auf diese Tätigkeit das AHG anzuwenden. Für gegen

Sachverhalt:

[Unfall bei Schwertransport mit Begleitung]

Die VersN der kLP war mit der Durchführung eines Schwertransports am 22. 5. 2017 beauftragt, der mit Bescheid des LH v 19. 5. 2017 bewilligt worden war. Dieser Bescheid enthielt ua die Auflage, auf eigene Kosten für eine Transportbegleitung der Stufe 2 zu sorgen, sodass die Transportabsicherung durch ein vereidigtes Organ der Straßenaufsicht gem § 97 Abs 2 StVO mit einem entsprechend ausgerüsteten Begleitfahrzeug zu erfolgen hatte. Auf dem Transport wurden Transportgüter und der Transportkäfing beschädigt, weil die Durchfahrtshöhe unter einer Brücke nicht beachtet wurde.

Der Bekl betreibt die Transportbegleitung als Einzelunternehmer. Er ist zur Ausübung dieser Tätigkeit befugt und wurde von der LReg als Straßenaufsichtsorgan vereidigt. Nach seinem Ausweis ist er als Straßenaufsichtsorgan zu Transportbegleitungen der Stufen 2 und 3 gem § 97 StVO berechtigt.

Im Rahmen der Transportbegleitungen ist er befugt

- für die Benützung der Straßen [...] Anordnungen zu erteilen;
- durch deutl sichtbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern;

den Transportbegleiter gerichtete Ansprüche des Transportunternehmers auf Ersatz von Schäden, die auf dem Transport aufgrund der Missachtung der nicht ausreichenden Durchfahrtshöhe unter einer Brücke entstanden sind, ist der Rechtsweg nicht zulässig.

c) in Fahrzeug- und Ladungspapiere Einsicht zu nehmen.

[Verfahrensgegenstand]

Die kl Partei begehrt unter Einrechnung eines Mitverschuldens ihrer VersN im Ausmaß von 50% Schadenersatz in Höhe von € 6.896,55 sA. Der Bekl haftete aufgrund seiner ges Verpflichtung und seiner Stellung als Organ der Straßenaufsicht nach § 97 Abs 2 StVO; er habe seine Pflicht zur Überwachung und Schadensabwehr verletzt. Aus der privatrechtl Vereinbarung zwischen ihrer VersN und dem Bekl ergäben sich auch vertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten, wonach er dafür hätte sorgen müssen, dass Gefahren, Störungen und Schäden vermieden werden, und verpflichtet gewesen wäre, die Durchfahrtshöhen der Brücken und Unterführungen zu kontrollieren.

[Verfahrensgang]

Das ErstG hob das vor ihm durchgeführte Verfahren als nichtig auf und wies die Klage zurück.

Das RekG bestätigte diese Entscheidung und bejahete in Übereinstimmung mit dem ErstG die Organstellung des Bekl. Den RevRek erklärte es für zulässig, weil die kLP den Standpunkt vertrete, dass die jüngste Judikatur des OGH zu § 9 Abs 5 AHG (insb 1 Ob 15/11g

AmtshaftungsSen des OGH bekräftigt die immunitisierende Wirkung des AHG für Klagen gegen Organe.